

Salm

Verkaufsprospekt

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe 01. August 2025



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Der Fonds	8
Die Verwaltungsgesellschaft.....	10
OGA-Administrator.....	13
Die Verwahrstelle.....	13
Die Transfer- und Registerstelle	14
Besondere Hinweise.....	14
a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen.....	14
b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	14
c) Hinweise zu Risiken.....	15
d) Risikomanagementverfahren	26
e) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen	27
f) Rückzahlung von vereinbahrter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen.....	29
g) Jahres- und Halbjahresberichte	29
h) Verwendung der Erträge	29
i) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	30
j) Datenschutz / Datenschutzerklärung.....	30
k) Verhinderung von Geldwäsche	31
l) Anwendbares Recht und Vertragssprache.....	32
m) Anlegerinformationen	32
Anhang – Die Teilfonds im Überblick.....	33
I. Salm – SARA Global Convertibles	33
II. Salm – SARA Global Equities Focus.....	49
Verwaltungsreglement	66
Artikel 1 - Name	66
Artikel 2 - Dauer.....	66
Artikel 3 - Die Verwaltungsgesellschaft	66
Artikel 4 - Die Verwahrstelle	66
Artikel 5 – Teilfonds und Klassen	69
Artikel 6 – Anteile.....	70
Artikel 7 – Beschränkung des Eigentums.....	71

Artikel 8 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen	72
Artikel 9 – Abschlussprüfer	76
Artikel 10 – Rücknahme von Anteilen	76
Artikel 11 – Nettoinventarwert	78
Artikel 12 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil	79
Artikel 13 – Zeichnungspreis	84
Artikel 14 – Kosten	84
Artikel 15 – Geschäftsjahr	86
Artikel 16 – Verwendung der Erträge	86
Artikel 17 – Auflösung und Liquidation des Fonds	86
Artikel 18 – Liquidation eines Teifonds oder einer Klasse	86
Artikel 19 – Verschmelzung des Fonds oder eines Teifonds	87
Artikel 20 – Verjährungsfrist	88
Artikel 21 – Änderungen des Verwaltungsreglements	88
Artikel 22 – Geltendes Recht und Gerichtsstand	88
Artikel 23 – Inkrafttreten	88
Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	89
Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz	99
Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich	101

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Administrator:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 29.008.288,00 Euro
(Stand: 30. September 2024*)

Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft:

Jérémy Albrecht

Martin Groos

Matthias Müller

Gerrit van Vliet

Alle geschäftsansässig an der Adresse der Verwaltungsgesellschaft.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft:

André Jäger (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Markus Neubauer

Katja Müller

Alle geschäftsansässig Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland.

Verwahrstelle sowie Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg:

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, Avenue John F. Kennedy
L-2010 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager:

Salm-Salm & Partner GmbH
Schlossstr. 3
D-55595 Wallhausen
Deutschland

Transfer- und Registerstelle im Großherzogtum Luxemburg:

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1017 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle:

Salm-Salm & Partner GmbH
Schlossstr. 3
D-55595 Wallhausen
Deutschland

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg,

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ integraler Bestandteil dieses Prospektes.

Dieser Verkaufsprospekt gilt für alle Anteilklassen des Fonds „Salm“ mit den „Salm – SARA Global Convertibles und Salm - SARA Global Equities Focus“ und ist bei der Verwaltungsgesellschaft, der

Verwahrstelle und den Zahlstellen sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenlos erhältlich.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstößen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden.

Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in die Gesellschaft investieren können.

Folgende Personen sind auch als US Personen anzusehen:

- (i) ein „Employee Benefit Plan“ (Mitarbeitervorsorgeplan) im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“), der Titel I des ERISA unterliegt,
- (ii) ein „Plan“ im Sinne von Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung („IRC“),
- (iii) eine Einheit, deren zugrunde liegende Vermögenswerte «Planvermögen» gemäss Titel I des ERISA oder Section 4975 des IRC beinhalten, oder
- (iv) ein Regierungsplan oder eine andere Art von Plan (oder eine Einheit, in deren Vermögenswerte die Vermögenswerte eines solchen Regierungs- oder sonstigen Plans eingerechnet werden), der einem Gesetz, einer Bestimmung oder einer Einschränkung ähnlich Section 406 des ERISA oder Section 4975 des IRC unterliegt.

Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substanziell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Information an die entsprechenden ausländischen Behörden weitermelden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA oder CRS wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Zu einer ersten Information über den Fonds wird auf die tabellarische Übersicht "Die Teilfonds im Überblick" hingewiesen.

Der Fonds

Der Investmentfonds **Salm** ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement, „FCP“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) (der „Fonds“).

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Konstruktion).

Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere neue Teilfonds auflegen, zwei oder mehrere Teilfonds zusammenlegen und einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen.

Jeder Teilfonds repräsentiert ein gemeinschaftliches Vermögen, das unter den Anteilinhabern des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile aufgeteilt wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Sofern das Fonds bzw. Teilfondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds bzw. Teilfonds entstehen, zumal

sowohl die Zielfonds, als auch der Fonds Salm bzw. die Teilfonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne von Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Erwirbt der Fonds Salm bzw. die Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Salm keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds dieses Fonds als Zielfonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielteilfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen und nicht eine Verwaltungsvergütung sowohl auf der Ebene des erwerbenden Teilfonds als auch auf Ebene des Zielteilfonds berechnen.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind im Abschnitt "Besondere Hinweise" dieses Verkaufsprospektes, in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick", und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Der Fonds **Salm** wurde im Jahr 2012 gegründet und besteht derzeit aus den folgenden zwei Teilfonds:

- „SARA Global Convertibles“ (Name bis Juli 2024 „*Salm Nachhaltige Wandelanleihen Global*“, Name bis Ende [*November*] 2021 „*Salm Sustainability Convertible*“; zum Dezember 2021 wurde der bis dahin bestehende Teilfonds „*Salm Balanced Convertible*“ auf diesen verschmolzen, wobei der „*Salm Balanced Convertible*“ anlässlich dieser Verschmelzung unterging);
- „SARA Global Equities Focus“ (Name bis Juli 2024 „*Salm Nachhaltige Aktien Global – klimaoptimiert*“, Name bis Ende [*Dezember*] 2021 „*Salm Nachhaltige Aktienstrategie*“, Name zuvor bis 8. November 2019 „*Salm Sustainability Equity*“ und zuvor bis 30. September 2018 „*Salm Climate Leaders Equity*“);

Der Begriff SARA verbindet zwei wichtige Ertragsbegrifflichkeiten des Fondsmanagements, welche im Investmentprozess des Fonds Beachtung finden und unser Selbstverständnis widerspiegeln: Selection Alpha und Risk Alpha. Diese Konzepte stehen für unseren Anspruch, die besten Einzeltitel auszuwählen und das Portfoliorisiko optimal zu steuern

Innerhalb eines Teilfonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Hier sollen die im Investmentfonds vorhandenen Fremdwährungsrisiken gegen die Währung der betreffenden Anteilkasse abgesichert werden.

Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das im teilfondsspezifischen Anhang definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll, falls zur Anwendung kommend, mit einer Absicherungsquote zwischen 95 % und 105 % angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird in der Währung der aufgelegten Anteilkasse des Teilfonds

ausgewiesen, so wie in der Tabelle „Die Teifonds im Überblick“ beschrieben. Die Referenzwährung und damit die konsolidierte Währung des jeweiligen Teifonds werden ebenfalls in der Tabelle "Die Teifonds im Überblick" beschrieben.

Alle Anteilklassen sind für Privatanleger vorgesehen.

Die jeweiligen Erstausgabepreise können der Tabelle „Die Teifonds im Überblick“ entnommen werden. Der Ausgabeaufschlag kann dem Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ entnommen werden und bezieht sich auf den Netto-Inventarwert je Anteil.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde im RESA, *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) veröffentlicht.

Alle Anteile eines Teifonds sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilkasse berechtigt. Eine detaillierte Beschreibung der Teifonds mit den Anteilklassen kann der Tabelle „Die Teifonds im Überblick“ entnommen werden.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Rechnungsjahr der Teifonds läuft grundsätzlich jeweils vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des nachfolgenden Kalenderjahres.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen sind unter „Besondere Hinweise“ in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung der Teifonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten der Teifonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Außerdem wird die Portfolio-Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht: $TOR = [(Total1-Total2)/M] \times 100$ wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = $x + y$

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = $s + t$

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer

gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil électronique des sociétés et associations* am 3. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt.

Die letzte Änderung der Satzung wurde durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF“). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (*sociétés de participation financière*), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die den jeweiligen Teilfonds des Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im

Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

Der Anlageausschuss beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teifonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich auf eigene Kosten oder auf Kosten des Fonds bzw. der Teifonds von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management eines oder mehrerer Teifonds zur Umsetzung der Anlageziele auf Kosten des Fonds bzw. der Teifonds eine oder mehrere professionelle externe Fondsmanagementgesellschaften beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den jeweiligen Teifonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die für die einzelnen Teifonds beauftragten Fondsmanagementgesellschaften („Portfoliomanager“) und/oder Anlageberater sind der tabellarischen Übersicht „Die Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Portfoliomanager kann sich auch von einem Anlageberater beraten lassen. Die Kosten der Anlageberatung gehen zu Lasten der Fondsmanagementvergütung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die mit der Anlageentscheidung beauftragte Fondsmanagementgesellschaft kann in deren Auftrag sogenannte „Soft Commission“-Vereinbarungen (Vereinbarungen über Provisionsnachlässe) nur in solchen Fällen abschließen, in denen dies nachweislich zum Nutzen der Anteilinhaber geschieht, und in denen sich die Beteiligten davon überzeugt haben, dass die Transaktionen, die zu diesen Soft-Commissions führen, in gutem Glauben, unter strenger Befolgung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber getätigt werden. Die Provisionsnachlässe dürfen nicht einzelnen Personen zu Gute kommen. Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Fondsmanagementgesellschaft muss alle derartigen Vereinbarungen unter marktüblichen Bedingungen abschließen.

Diese Portfoliomanager bringen ihre umfassenden Kenntnisse der für die Teifonds relevanten Anlagemarkte ein und treffen die zur sachgerechten Umsetzung der jeweiligen Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Administrator

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden:

Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW Berechnung“) und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zur Pflege des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW Berechnung versteht man die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Auslieferung der für Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Registerführung an die UI efa S.A. übertragen.

Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements festgelegten Rechten und

Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Luxembourg Branch mit Sitz in Luxembourg zur Verwahrstelle bestellt.

Die Transfer- und Registerstelle

Transfer- und Registerstelle des Fonds ist die European Fund Administration S.A. mit Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017. Die Transfer- und Registerstelle ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Sie wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Beauftragte ernannt, um die Funktion der Registerführung, eine der drei Hauptaktivitäten der OGA-Verwaltung, die im Abschnitt des Prospekts „OGA-Administrator“ näher erläutert wurden, zu gewährleisten. Dazu gehören alle Aufgaben, die zur Führung des Fondsregisters erforderlich sind, einschließlich der Ausführung von Anträgen und Aufträgen zur Zeichnung, zum Umtausch, zur Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen.

Besondere Hinweise

a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen der jeweiligen Teifonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement in Verbindung mit der tabellarischen Übersicht "Die Teifonds im Überblick" niedergelegt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei Letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der in den Teifonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgnissen bestimmt wird. Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Beim Einsatz von Derivaten werden die Teifonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgnissen bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden.

Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den OGAW (Fonds) gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des OGAW.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum der Teifonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren der Teifonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / Teifonds stehen.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxemburg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Prospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF Rundschreiben 11/512 und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

c) Hinweise zu Risiken

Die auf Grund der Anlagepolitik besonderen Risiken der jeweiligen Teifonds sind in der Tabelle „Die Teifonds im Überblick“ aufgeführt.

aa) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den im Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken mit Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination

mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrerriesiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

bb) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere, da das Zinsänderungsrisiko sich hier aus unsicheren Erwartungen über das zukünftige Niveau des Marktzinses ergibt.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsduer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Ab dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilverfeststellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilverfeststellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt. Ändert sich der anwendbare Teilverfeststellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilverfeststellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilverfeststellung dazu führen, dass eine Teilverfeststellung auch grundsätzlich versagt wird.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den

Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Mit FATCA und CRS verbundene Risiken

Im Rahmen der luxemburgischen FATCA- und CRS-Bestimmungen werden dem Fonds bzw. dessen Teilfonds umfangreiche Compliance- und Reportingpflichten auferlegt. Zur Erfüllung dieser Pflichten erklärt sich jeder Anleger dazu bereit, dem AIFM eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. IRS Formular W-8) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger den AIFM unverzüglich (d.h. innerhalb von dreißig (30) Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen. Sofern ein Anleger dem nicht, nicht in der bestimmten Form und/oder zu dem bestimmten Zeitpunkt nachkommt, und die Teilfonds infolgedessen ihre Compliance- und Reportingpflichten nicht erfüllen können, besteht das Risiko eines erhöhten Quellensteuereinbehalts auf Zahlungen von Kapitalerträgen aus US-Quellen an die Teilfonds. Weitere mögliche Risiken bei Nichteinhaltung der Compliance- und Reportingpflichten sind bspw. die Verhängung von Bußgeldern i.H.v. bis zu 250.000 EUR oder die Auferlegung von Strafzahlungen i.H.v. bis zu 0,5 Prozent des meldepflichtigen Betrages (mindestens jedoch 1.500 EUR) durch die lokalen Behörden. Sollten den Teilfonds Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den FATCA-Bestimmungen oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den CRS-Bestimmungen auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen

werden.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Rohstoffrisiko

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z.B. Industriemetalle und Öl.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung der Rohstoffe zur Folge haben.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche

Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktplatzes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Markt Tiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbeitrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäfts von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigkt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit

lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlyings, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Credit Default Swaps (CDS)

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es dem Sicherungsnehmer ermöglichen, das Ausfallrisiko des Referenzschuldners des CDS auf den Sicherungsgeber zu übertragen. Für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber und erhält im Gegenzug eine Ausgleichszahlung bei Ausfall des Referenzschuldners. Grundsätzlich kann der Fonds hierbei sowohl als Sicherungsnehmer, als auch als -geber auftreten.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und dessen Anteilinhabern schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Portfoliomanager, OGA-Administrator, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teifonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurde, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds bzw. Teifonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds bzw. Teifonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenen Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)

Der Fonds investiert in an einem geregelten Markt gehandelte Aktien von REITs (Real Estate Investment Trusts) oder Unternehmen, die als solche zu qualifizieren sind, sowie in Aktien von

sonstigen, börsennotierten Immobiliengesellschaften.

Investitionen in REITs, REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Wertschwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts, als Kapitalgesellschaft oder in vergleichbarer Weise auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden.

Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrundeliegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer oder Mieter bzw. Pächter beeinträchtigt werden.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teifonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Teifonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken

bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Teifonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teifonds realisieren.

Risikohinweise bei Contingent Convertibles

Im Gegensatz zu Convertible Bonds (Wandelschuldverschreibungen) und Bonds-Cum-Warrants (Optionsanleihen) ist im Fall von Contingent Convertible Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine komplette oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls spezifische Risiken verbunden sind.

Anlagen in Contingent Convertibles Bonds können unter anderem die folgenden Risiken aufweisen:

Laufzeitverlängerungsrisiko:

Manche Contingent Convertibles Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko:

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertibles Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko:

Es kann für den Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Fonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist. Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei diesen Anteilen führen.

Streichung von Couponzahlungen:

Bei manchen Contingent Convertibles Bonds können Couponzahlungen jederzeit und beliebig lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko:

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken:

Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand

zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Unbekannte Risiken:

Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:

Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Fonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko:

Die häufig attraktive Rendite von Contingent Convertibles Bonds zieht Anleger an; welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des Fonds sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologische Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt für die Nichteinhaltung der DSGVO erhebliche Strafen und Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die „ePrivacy-Verordnung“) aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen der ePrivacy aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Fertigstellung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

d) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen. Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilinhaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teifondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegeben Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen müssen.

e) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung sowie der Wesentlichen Anlegerinformationen. Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und - falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken und der Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilerwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag des Kunden entgegennimmt identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream gehalten werden, im Namen des Verwahrers (Clearstream) registriert werden.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile der Teifonds, die bis 13:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 13:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Bewertungstage sind für jeden Teifonds in der Tabelle "Die Teifonds im Überblick" genannt.

Darüber hinaus werden bei den vorgenannten Zahlstellen auch Tauschanträge entgegengenommen. Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß den für den jeweiligen Teifonds geltenden Annahmefristen abzüglich einer Rücknahmeprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei denen der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Ein Tausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie des gleichen oder eines anderen Teifonds ist zu den in der Tabelle "Die Teifonds im Überblick" genannten Modalitäten möglich.

Gewinnt die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann sie diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen

wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*, "RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

f) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

g) Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss jeden Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

h) Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art können wahlweise kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt werden oder an die Anleger ausgeschüttet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltungsgesellschaft. Der Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" enthält Angaben über die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Fonds und dessen Anteilklassen.

Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch

realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

i) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer mit Ausnahme der "*taxe d'abonnement*" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne des Fonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer "*taxe d'abonnement*" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Der Satz der "*taxe d'abonnement*" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Aktienklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "*taxe d'abonnement*" befreit ist der Wert der von der Gesellschaft an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "*taxe d'abonnement*" unterlegen haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxemburg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxemburg besteuert.

Es wird den Käufern von Fondsanteilen empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

j) Datenschutz / Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und dem Fondsverwalter erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und der Fondsverwalter sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds – bzw. für diesen die Verwaltungsgesellschaft – verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

k) Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigung von Investitionen und Desinvestitionen durch die Gesellschaft, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den Fonds und auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

I) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleichermaßen gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

m) Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via Email) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offen gelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anhang – Die Teilfonds im Überblick

I. Salm – SARA Global Convertibles

Teilfondsname	SARA Global Convertibles
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	Salm – SARA Global Convertibles
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	<p>Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu erzielen. Der Teilfonds investiert dazu vorwiegend (mind. 51%) weltweit in Wandel-, Umtausch und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in- und ausländischer Aussteller sowie Zertifikate. Die Wertpapiere für den Teilfonds werden durch den Fondsmanager anhand von ökologischen, sozialen und Governance-Ausschlusskriterien („Environment, Social and Governance“ – „ESG“) untersucht.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
Anlagegrundsätze	<p>Die Anlagepolitik des Teilfonds ist wachstumsorientiert ausgerichtet.</p> <p>Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen vorwiegend (mind. 51%) weltweit in Wandel-, Umtausch und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in- und ausländischer Aussteller sowie Zertifikate investiert.</p> <p>Wandelanleihen verbriefen neben einer festen Verzinsung in unterschiedlicher Ausgestaltung das Recht zum Umtausch in Aktien der betreffenden Gesellschaft. Umtauschanleihen können, anstelle physischer Aktien auch eine vollständige oder teilweise Barabfindung in Höhe des rechnerischen Wandlungswertes beinhalten. Bei Optionsanleihen können der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung sowie das Recht zum Erwerb von Aktien nebeneinander bestehen, das heißt, die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden.</p> <p>Je nach Marktlage können für den Teilfonds Aktien durch Ausübung von Wandlungsrechten oder direkt erworben werden.</p> <p>Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden.</p> <p>Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf (Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen) investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsengelistete Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) – d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. 1:1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe dürfen keine physische Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine physische Lieferung des entsprechenden Basiswertes vorzunehmen. Investitionen in Zertifikate mit eingebetteten Derivaten werden nicht getätigt.</p> <p>Bis zu 10 % des Fondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REITs) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind.</p> <p>Financial Derivative Instruments (FDI) können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Insbesondere Credit Default Swaps (CDS) können verwendet werden.</p> <p>Direkte und indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p> <p>Der Fonds kann maximal 20% des NAV in Form von Sichteinlagen halten.</p> <p>Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Teilfonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.</p>

	<p>November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Teilfonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Teilfonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.</p> <p>Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt.</p> <p>Auch wenn keine PAIs auf Gesellschaftsebene berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt.</p> <p>Weitere vorvertragliche Informationen über nachhaltige Investitionen und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung“ enthalten</p>			
Anlegerprofil	<p>Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinznunehmen. Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel-, als auch langfristigen Anlagehorizont.</p>			
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxembourg			
Verwahrstelle	UBS Europe SE, Luxembourg Branch			
Transfer- und Registerstelle	European Fund Administration S.A.			
Zahlstelle in Luxembourg	UBS Europe SE, Luxembourg Branch			
Portfoliomanager	Salm-Salm & Partner GmbH			
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember.			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.			
Cut-off für Zeichnungen / Rückgaben	13:00 Uhr (Luxemburger Zeit)			
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September			
Fondslaufzeit	Unbegrenzt			
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 10. August 2012 und letztmalig am 29.Juni 2022.			
Anteilklassen	AK V	AK I	AK R	AK N
Währung	EUR	EUR	EUR	EUR
Wertpapierkennnummer	A0KE9P	A1C322	A1J2PW	A40L7W
ISIN Code	LU0264979492	LU0535037997	LU0815454565	LU2874171957

Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	zum 1. Oktober 2012 wurden die Vermögensgegenstände des FG&W Fund –Salm Global Convertible Progressive auf diesen Fonds übertragen.		100,- EUR	100,- EUR
Mindesterstanlagesumme¹	50,- EUR			10.000.000,00 EUR
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich / vierteljährlich ab:	50,- EUR / 50,- EUR			Nein
Art der Ausgabe von Anteilen	Die Anteile werden als Inhaberanteile und als Namensanteile ausgegeben.			
Zurzeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,50 %			0%
Zurzeit gültige Rücknahmeprovision	Derzeit keine			
Auflagedatum / Aktivierungsdatum	Fusion 1. Oktober 2012	Fusion 1. Oktober 2012	3. Oktober 2012	16. Dezember 2024
Verwendung der Erträge	Ausschüttung			
Taxe d'abonnement	0,05 %			0,01 % ²
Portfoliomanagervergütung	Bis zu 1,10 %	Bis zu 0,80 %	Bis zu 1,30 % ³	Bis zu 0,40 %
Anteilklassen	AK USD		AK P	
Währung	USD		EUR	
Anteilklassen Hedging	Ja, Ratio: 95 %-105 %		Nein	
Wertpapierkennnummer	A2N4VN		A2PQNS	
ISIN Code	LU1860403507		LU2044937584	
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- USD		100,- EUR	
Mindesterstanlagesumme⁴	50,- USD		25 Mio. EUR	
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt	keine			

^{1,4} Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindesterstanlagesummen gestatten.

² Institutionellen Investoren vobehaltene Anteilklassen.

³ Aus der Portfoliomanagervergütung der Anteilkasse R wird eine Vertriebsstellenvergütung von bis zu 0,75 % p.a. abgeführt.

werden – monatlich / vierteljährlich ab:		
Art der Ausgabe von Anteilen	Anteile werden als Inhaberanteile und als Namensanteile ausgegeben.	
Zurzeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,50 %	
Zurzeit gültige Rücknahmeprovision	Derzeit keine	
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	26. Januar 2021	26. Juli 2021
Verwendung der Erträge	Ausschüttung	
Taxe d'abonnement	0,05 %	0,01 % ⁵
Portfoliomanager-vergütung	Bis zu 0,80 %	0,40 %
Performance Fee (ausschließlich AK R)	<p>Ferner kann der Portfoliomanager für die Anteilkasse R je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % („Hurdle Rate“) übersteigt.</p> <p>Die Höhe der erhobenen erfolgsabhängigen Vergütung darf jedoch insgesamt 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird, nicht überschreiten („Performance Fee-Höchstwert“).</p> <p>Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Anteilklassen entsprechend für die jeweilige Anteilkasse. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilkasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilkasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilkasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Oktober erfolgt – am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt.</p> <p>Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode⁶ zu berechnen.</p> <p>Bevor die erfolgsabhängige Vergütung entnommen wird, müssen dem Teilfonds alle Kosten, welche belastet werden können, abgezogen sein (<i>net of cost</i>).</p>	

⁵ Institutionellen Investoren vobehaltene Anteilkasse.

⁶ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

	<p>Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p> <p>Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilkasse im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p> <p>Das Berechnungsverfahren sowie das Modell erfolgsabhängiger Vergütung, wie zuvor beschrieben, beruhen auf hierunter abgebildeter Formel..</p>
--	--

Formel und Beispiel zur Berechnung der Performance Fee „Salm – SARA Global Convertibles“

HWM $t = \text{MAX}(\text{AW}_{t-1}; \text{AW}_{t-2}; \text{AW}_{t-3}; \text{AW}_{t-4}; \text{AW}_{t-5})$

PERF_FEE $t = \text{MIN}(\text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS(HWM)}} t - \text{PERF}_{\text{HURDLE}} t; 0); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH}} t$

Wobei:

- **PERF_FEE:** Performance Fee in der Währung der Anteilkasse am Ende der Periode t
- **PART:** Partizipation
- **CAP:** CAP – Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- **PERF_FONDS(HWM):** Performance des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Water Mark (HWM t)
- **PERF_HURDLE:** Performance der Hurdle Rate in der Periode t
- **NAV_DURCH:** durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilkasse in der Periode t
- **AW_{t-1;2;3;4;5}:** Anteilwert zum Ende der Periode $t-1, t-2, t-3, t-4, t-5$

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

- **Performance (Perf.) des Fonds:** Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode), Beginn ist immer der 01.10. und Ende ist der 30.09. eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Fonds und endet, sofern die Auflegung
- **High Water Mark (HWM):** Die HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden
- **Performance (Perf.) des Fonds zur HWM:** Die Wertentwicklung des Fonds zur HWM wird analog zur Performance des Fonds berechnet, wobei der Startanteilwert zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht.
- **Performance der Hurdle Rate:** Wertentwicklung der Hurdle Rate in der Abrechnungsperiode.
- **Outperformance zur HWM:** Differenz der Wertentwicklung des Fonds (zur HWM) und der Hurdle Rate.
- **Fondsvermögen:** Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.

• Partizipation:	Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
• Performance Fee (Perf. Fee) absolut:	Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.
• Performance Fee relativ:	Performance Fee absolut im Verhältnis zu durchschnittlichen Fondsvermögen.
• Cap:	Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.

Periode	HWM	Letzter Anteilswert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Outperformance (HWM)	Fonds-vermögen	Perf. Fee (absolut)	Perf. Fee (relativ)**
					5% p.a.	Performance Fonds (HWM) minus Performance Hurdle Rate		positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen
1.Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	5,00%	-10,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%
2.Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	5,00%	10,00%	60,0 Mio. EUR	600.000 EUR	1,00%
3.Jahr	115,00 EUR	123,05 EUR	7,00%	7,00%	5,00%	2,00%	70,0 Mio. EUR	140.000 EUR	0,002%
4.Jahr	123,05 EUR	119,36 EUR	-3,00%	-3,00%	5,00%	-7,00%	65,0 Mio. EUR	-	0%
5.Jahr	123,05 EUR	153,81 EUR	28,86%	25,00%	5,00%	20,00%	72,0 Mio. EUR	1.440.000 EUR	2,00%

*Partizipation ist 10%

**CAP ist 2,5 %, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 2,5 % steigen.

Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,04 % p.a., mind. EUR 15.000,- p.a.	
Vertriebsstellenvergütung (ausschließlich AK R)	bis zu 0,75 % p.a., die aus der Portfoliomanagervergütung der Anteilkategorie R abgeführt wird	
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,175 % p.a.; mindestens 55.000,- EUR p.a.	
Register- und Transferstellenvergütung	Jährliche Registergebühr: flat fee pro Teifonds EUR 4.000,- p.a. Zuzüglich Gebühr pro Anteilkategorie von EUR 500,- p.a. (ab der zweiten Anteilkategorie) Zuzüglich Transaktions- und anderer marktüblicher Gebühren	
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile lauten auf die Währungen EUR, CHF und USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer jeweils anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.	
Vertriebsländer	Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweiz	
Risikomanagement-verfahren	Relativer VaR	99 % Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr, tägliche Berechnung
Derivatefreies Vergleichsvermögen	65% MSCI World Net Return (USD) (ID: XFI000000204 BB: NDDUWI) 35% Bloomberg Global Aggregate Corporate Total Return (EUR) hedged (ID: XFI000001375 BB: BGLCTREH)	
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teifonds, berechnet als „Summe der Nominalwerte,“ der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 100 % betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	
FATCA-Klassifikation	Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teifonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches	

	<p>Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Teilfonds investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, • Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und • Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substanzell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.
CRS-Klassifikation	Luxemburger Finanzinstitut (Investment Entity).
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 8-Teilfonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

<p>Name des Produkts: Salm -SARA Global Convertibles</p>	<p>Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900GP8DZ3FER4T124</p>
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
<p>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</p> <p>  <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>  <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es werden ökologische Merkmale beworben, die Umweltthemen wie die Exploration von fossilen Brennstoffen betreffen. Es werden soziale Merkmale beworben, die sich insbesondere auf Arbeitnehmerbelange beziehen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Forschung an menschlichen Embryonen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Abtreibung (Produktion) > 0% Umsätze
- Hydraulisches Fracking von Öl und Gas (nicht erfasste Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der Förderung) (Produktion) > 5% Umsätze
- Schiefersande (Produktion) > 5% Umsätze

Der (Teil-)Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigkt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigkt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:
- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
 - Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
 - Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
 - Unbereinigsten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
 - Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf

von umstrittenen Waffen beteiligt sind)

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstößen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstößen)

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) indirekt über Ausschlusskriterien innerhalb des Selektionsprozesses, verbunden mit einem normbasiertes Screening, welches insbesondere schwerwiegende Kontroversen und Verstöße im Zusammenhang der UN Global Compact beinhaltet.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu erzielen. Der Teilfonds investiert dazu vorwiegend (mind. 51%) weltweit in Wandel-, Umtausch und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in- und ausländischer Aussteller sowie Zertifikate. Die Wertpapiere für den Teilfonds werden durch den Fondsmanager anhand von ökologischen, sozialen und Governance-Ausschlusskriterien („Environment, Social und Governance“ – „ESG“)) untersucht.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Ein Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung zum UN Global Compact. Schwerwiegende Verstöße eines Unternehmens gegen die Prinzipien des UN Global Compact führen zum Ausschluss des Unternehmens.



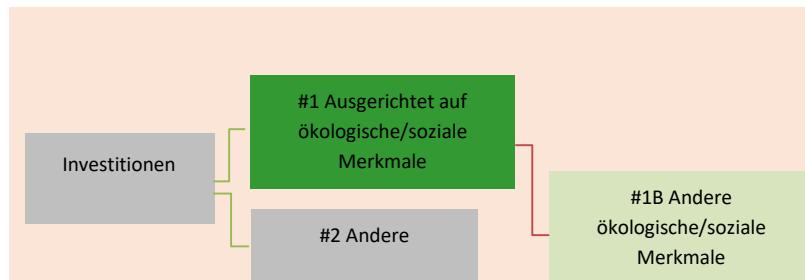
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie den Anlagerichtlinien des Prospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen sowie Anlagerichtlinien des Prospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cosarme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

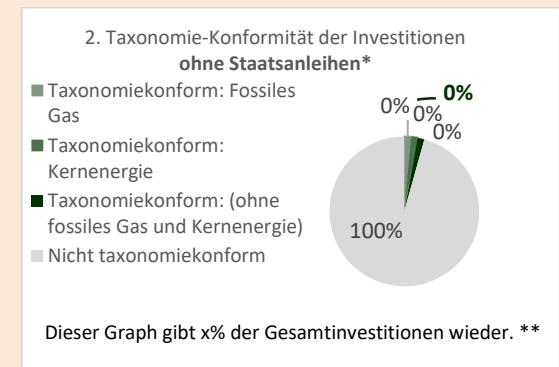
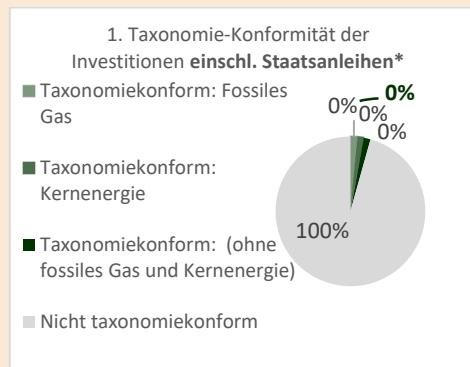
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



 sind
nachhaltige
Investitionen mit
einem Umweltziel,
die **die Kriterien für**
ökologisch
nachhaltige
Wirtschaftstätigkei
en gemäß der EU-
Taxonomie nicht

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zusätzlich können Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob
das Finanzprodukt
die beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

- Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universalinvestment.com/api/v1/LU/LU1860403416/document/SD/de>



II. Salm – SARA Global Equities Focus

Teilfondsname	SARA Global Equities Focus
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	Salm – SARA Global Equities Focus
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	<p>Mit dem Teilfonds investieren Anleger in einen weltweit anlegenden Aktienfonds mit flexibler Anlagepolitik und breitem Anlagespektrum. Der Teilfonds legt mindestens 51 Prozent seines Teilfondsvermögens in weltweite Aktien an. Die Wertpapiere für den Teilfonds werden durch den Fondsmanager anhand von ökologischen, sozialen und Governance- Ausschlusskriterien („Environment, Social und Governance“ – „ESG“) untersucht.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
Anlagegrundsätze	<p>Die Anlagepolitik des Teilfonds ist wachstumsorientiert ausgerichtet.</p> <p>Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren.</p> <p>Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Die Anlage in Aktien beträgt mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens.</p> <p>Maximal 20% des Nettofondsvermögens können in Renten investiert werden.</p> <p>Maximal 10 % des Nettofondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden.</p> <p>Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf (Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen) investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsengelistete Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. 1:1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe dürfen keine physische Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine physische Lieferung des entsprechenden Basiswertes vorzunehmen. Investitionen in Zertifikate mit eingebetteten Derivaten werden nicht getätigt.</p> <p>Bis zu 10 % des Fondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REITs) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind.</p> <p>Financial Derivative Instruments (FDI) können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Insbesondere Credit Default Swaps (CDS) können verwendet werden.</p> <p>Direkte und indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p> <p>Der Fonds kann maximal 20% des NAV in Form von Sichteinlagen halten.</p> <p>Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke:</p> <p>Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. <p>Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Teilfonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps</p>

	<p>entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Teilfonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Teilfonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.</p> <p>Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt.</p> <p>Auch wenn keine PAIs auf Gesellschaftsebene berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt.</p> <p>Weitere vorvertragliche Informationen über nachhaltige Investitionen und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung“ enthalten</p> <p>Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.</p>		
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel-, als auch langfristigen Anlagehorizont.		
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxembourg		
Verwahrstelle	UBS Europe SE, Luxembourg Branch		
Transfer- und Registerstelle	European Fund Administration S.A.		
Zahlstelle in Luxemburg	UBS Europe SE, Luxembourg Branch		
Portfoliomanager	Salm-Salm & Partner GmbH		
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember.		
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.		
Cut-off für Zeichnungen / Rückgaben	13:00 Uhr (Luxemburger Zeit)		
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September		
Fondslaufzeit	Unbegrenzt		
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 10. August 2012 und letztmalig am 29.Juni 2022.		
Anteilklassen	AK V	AK I	AK N
Währung	EUR		
Wertpapierkennnummer	A2ARDF	A2ARDG	A40L7V

ISIN Code	LU1480732103	LU1480732285	LU2874162881
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	50,- EUR	50,- EUR	100,- EUR
Mindesterstanlagesumme⁸	50,- EUR		10.000.000 EUR
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich / vierteljährlich ab:	50 Euro / 50 Euro		Nein
Art der Ausgabe von Anteilen	Die Anteile werden als Inhaberanteile und als Namensanteile ausgegeben.		
Zurzeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,50 %		0 %
Zurzeit gültige Rücknahmeprovision	Derzeit keine		
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	14.10.2016	14.10.2016	24.07.2025
Verwendung der Erträge	Ausschüttung		
Taxe d'abonnement	0,05 %		0,01 % ⁹
Portfoliomanager-vergütung	Bis zu 1,25 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 0,40 %
Anteilklassen	AK CHF	AK USD	AK P
Währung	CHF	USD	EUR
Anteilklassen Hedging	Nein		
Wertpapierkennnummer	A2N4VP	A2N4VQ	A3DKUB
ISIN Code	LU1860403689	LU1860403762	LU2471856406
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	50,- CHF	50,- USD	100,- EUR
Mindesterstanlagesumme¹⁰	50,- CHF	50,- USD	25.000.000,- EUR

⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindesterstanlagesummen gestatten.

⁹ Institutionellen Investoren vorbehaltene Anteilkasse.

¹⁰ Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindesterstanlagesummen gestatten.

Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich / vierteljährlich ab:	keine		
Art der Ausgabe von Anteilen	Die Anteile werden als Inhaberanteile und als Namensanteile ausgegeben.		
Zurzeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,50 %		
Zurzeit gültige Rücknahmeprovision	Derzeit keine		
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	[*TBD*]	2. Juni 2020	[*TBD*]
Verwendung der Erträge	Ausschüttung		
Taxe d'abonnement	0,05 %		0,01 % ¹¹
Portfoliomanagervergütung	Bis zu 0,90 %		Bis zu 0,50 %
Performance Fee (AK V, I, CHF und USD)	<p>Ferner kann der Portfoliomanager für die Anteilklassen V, I, CHF und USD je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % („Hurdle Rate“) übersteigt.</p> <p>Die Höhe der erhobenen erfolgsabhängigen Vergütung darf jedoch insgesamt 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird, nicht überschreiten („Performance Fee-Höchstwert“).</p> <p>Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Anteilklassen entsprechend für die jeweilige Anteilkasse. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilkasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilkasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilkasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Oktober erfolgt – am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt.</p> <p>Abweichend zu dieser Regelung beginnt die erste Abrechnungsperiode für die AK USD am 01. Juli 2022.</p>		

¹¹ Institutionellen Investoren vobehaltene Anteilkasse.

	<p>Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode¹² zu berechnen.</p> <p>Bevor die erfolgsabhängige Vergütung entnommen wird, müssen dem Teifonds alle Kosten, welche belastet werden können, abgezogen sein (<i>net of cost</i>).</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teifonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teifonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p> <p>Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teifonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilkasse im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p> <p>Das Berechnungsverfahren sowie das Modell erfolgsabhängiger Vergütung, wie zuvor beschrieben, beruhen auf hierunter abgebildeter Formel.</p>
--	--

Formel und Beispiel zur Berechnung der Performance Fee „Salm – SARA Global Equities Focus“:

$HWM_t = \text{MAX}(AW_{t-1}; AW_{t-2}; AW_{t-3}; AW_{t-4}; AW_{t-5})$

$\text{PERF_FEE}_t = \text{MIN}(\text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS}(HWM)} t - \text{PERF}_{\text{HURDLE}} t; 0); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH}} t$

Wobei:

- PERF_FEE : Performance Fee in der Währung der Anteilkasse am Ende der Periode t
- PART : Partizipation
- CAP : CAP – Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- $\text{PERF}_{\text{FONDS}(HWM)}$: Performance des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Water Mark (HWM t)
- $\text{PERF}_{\text{HURDLE}}$: Performance der Hurdle Rate in der Periode t
- $\text{NAV}_{\text{DURCH}}$: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilkasse in der Periode t
- $AW_{t-1;2;3;4;5}$: Anteilwert zum Ende der Periode $t-1, t-2, t-3, t-4, t-5$

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

- Performance (Perf.) des Fonds: Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode), Beginn ist immer der 01.10. und Ende ist der 30.09. eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Fonds und endet, sofern die Auflegung
- High Water Mark (HWM): Die HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden

¹² Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

• Performance (Perf.) des Fonds zur HWM:	Die Wertentwicklung des Fonds zur HWM wird analog zur Performance des Fonds berechnet, wobei der Startanteilwert zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht.
• Performance der Hurdle Rate:	Wertentwicklung der Hurdle Rate in der Abrechnungsperiode.
• Outperformance zur HWM:	Differenz der Wertentwicklung des Fonds (zur HWM) und der Hurdle Rate.
• Fondsvermögen:	Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
• Partizipation:	Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
• Performance Fee (Perf. Fee) absolut:	Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.
• Performance Fee relativ:	Performance Fee absolut im Verhältnis zu durchschnittlichen Fondsvermögen.
• Cap:	Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.

Periode	HWM	Letzter Anteilswert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Outperformance (HWM)	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)	Perf. Fee (relativ)**
					5% p.a.	Performance Fonds (HWM) minus Performance Hurdle Rate		positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen
1.Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	5,00%	-10,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%
2.Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	5,00%	10,00%	60,0 Mio. EUR	900.000 EUR	1,50%
3.Jahr	115,00 EUR	123,05 EUR	7,00%	7,00%	5,00%	2,00%	70,0 Mio. EUR	210.000 EUR	0,003%
4.Jahr	123,05 EUR	119,36 EUR	-3,00%	-3,00%	5,00%	-7,00%	65,0 Mio. EUR	-	0%
5.Jahr	123,05 EUR	153,81 EUR	28,86%	25,00%	5,00%	20,00%	72,0 Mio. EUR	1.800.000 EUR	2,50%

*Partizipation ist 15%

**CAP ist 2,5 %, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 2,5 % steigen.

Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,04 % p.a., mind. EUR 15.000,- p.a.
Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,175 % p.a.; mindestens 55.000,- EUR p.a.
Vertriebsstellenvergütung (ausschließlich AK R)	bis zu 0,75 % p.a., die aus der Portfoliomanagervergütung der Anteilkategorie R abgeführt wird
Register- und Transferstellenvergütung	Jährliche Registergebühr: flat fee pro Teilvermögen EUR 4.000,- p.a. Zuzüglich Gebühr pro Anteilkategorie von EUR 500,- p.a. (ab der zweiten Anteilkategorie) Zuzüglich Transaktions- und anderer marktüblicher Gebühren
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile laufen auf die Währungen EUR, CHF und USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer jeweils anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
Vertriebsländer	Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Österreich
Risikomanagementverfahren	99 % Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr, tägliche Berechnung

Derivatefreies Vergleichsvermögen	100% MSCI World Net Return (EUR) (ID: XFI000000202 BB: MSDEWIN)
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 50% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.
FATCA-Klassifikation	<p>Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Teilfonds investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, • Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und • Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substanzell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.
CRS-Klassifikation	Luxemburger Finanzinstitut (Investment Entity).
Klassifizierung nach der Offenlegungs-verordnung	Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 8-Teilfonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

<p>Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.</p>	<p>Name des Produkts: Salm – SARA Global Equities Focus</p>	<p>Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900GP8DZ3FER4T124</p>
<h2>Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>		
<p>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</p>		
<p>  <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>  <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>		



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es werden ökologische Merkmale beworben, die Umweltthemen wie die Exploration von fossilen Brennstoffen betreffen. Es werden soziale Merkmale beworben, die sich insbesondere auf Arbeitnehmerbelange beziehen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Forschung an menschlichen Embryonen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Abtreibung (Produktion) > 0% Umsätze
- Hydraulisches Fracking von Öl und Gas (nicht erfasste Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der Förderung) (Produktion) > 5% Umsätze
- Schiefersande (Produktion) > 5% Umsätze

Der (Teil-)Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigkt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigkt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:
 - CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
 - Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
 - Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
 - Unbereinigsten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
 - Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf

von umstrittenen Waffen beteiligt sind)

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstößen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstößen)

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) indirekt über Ausschlusskriterien innerhalb des Selektionsprozesses, verbunden mit einem normbasiertes Screening, welches insbesondere schwerwiegende Kontroversen und Verstöße im Zusammenhang der UN Global Compact beinhaltet.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel der Anlagepolitik des Teifonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu erzielen. Der Teifonds investiert dazu vorwiegend (mind. 51%) weltweit in Wandel-, Umtausch und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in- und ausländischer Aussteller sowie Zertifikate. Die Wertpapiere für den Teifonds werden durch den Fondsmanager anhand von ökologischen, sozialen und Governance-Ausschlusskriterien („Environment, Social und Governance“ – „ESG“)) untersucht.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweise** n einer guten **Unternehmensführu** ng umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Ein Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung zum UN Global Compact. Schwerwiegende Verstöße eines Unternehmens gegen die Prinzipien des UN Global Compact führen zum Ausschluss des Unternehmens.



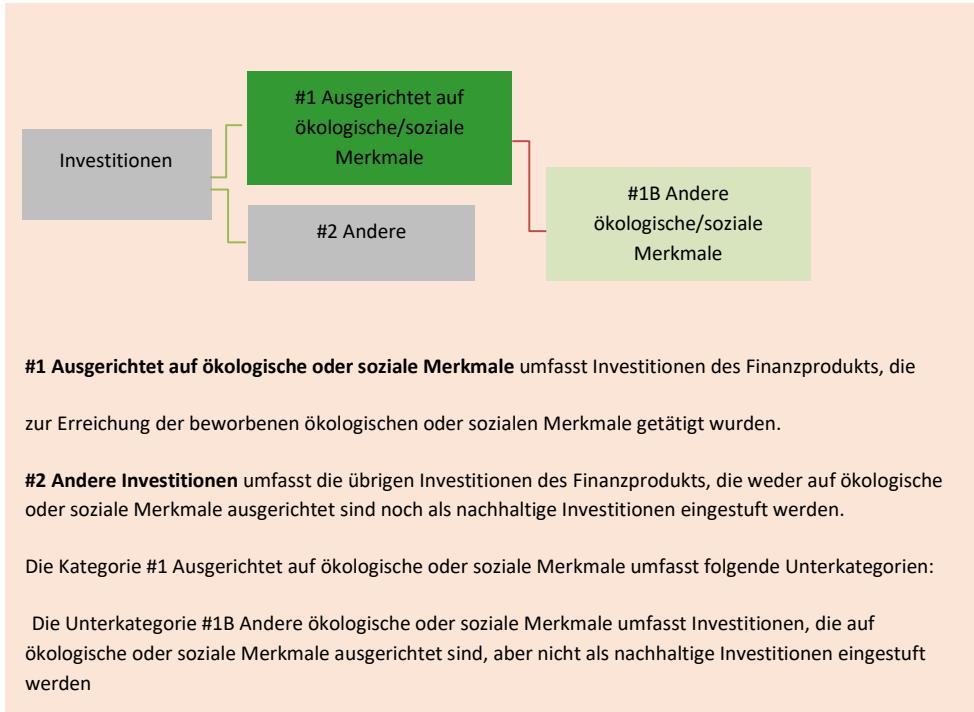
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie den Anlagerichtlinien des Prospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen sowie Anlagerichtlinien des Prospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermögliend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

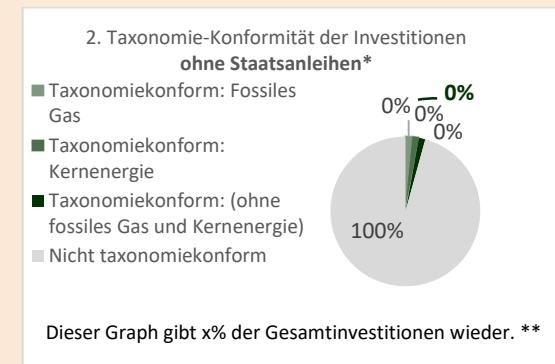
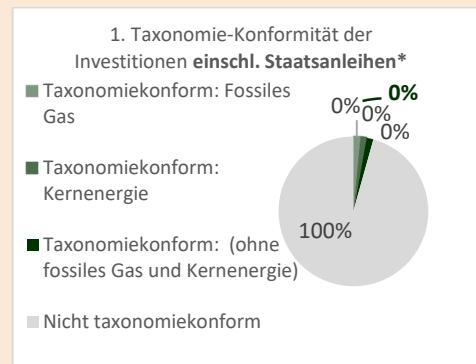
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹³ investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglihende Tätigkeiten?**

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglihende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



 sind
nachhaltige
Investitionen mit
einem Umweltziel,
die **die Kriterien** für
ökologisch
nachhaltige
Wirtschaftstätigkei-
ten gemäß der EU-
Taxonomie **nicht**
berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zusätzlich können Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob
das Finanzprodukt
die beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universalinvestment.com/api/v1/LU/LU1860403416/document/SD/de>



Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Name

Der Fonds **Salm** („Fonds“) wurde als „*fonds commun de placement*“ (FCP) gegründet. Er erfüllt die Voraussetzungen als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“) .

Artikel 2 - Dauer

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Artikel 3 - Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A., gegründet als *Société Anonyme* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in L-6776 Grevenmacher, 15, rue de Flaxweiler, RCS-Nr. B 75014. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Funktionen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft vertreten. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist für die Durchführung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Er kann die Verantwortung für die Durchführung der Tagesgeschäfte der Verwaltungsgesellschaft auf Direktoren, Führungskräfte und andere Mitarbeiter oder auch auf Dritte übertragen.

Ausschließlicher Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapiere und andere zulässige liquide Finanzanlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) anzulegen, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und die Anteilinhaber an den Ergebnissen der Verwaltung ihrer Portfolios teilhaben zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche nach dem Gesetz von 2010 zulässige Maßnahme ergreifen, um Geschäfte durchzuführen, die sie zur Erfüllung oder Weiterentwicklung ihrer Zwecke als förderlich erachtet.

Artikel 4 - Die Verwahrstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2010**“), und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (die „**OGAW-Level-II-Verordnung**“), in der jeweils geltenden Fassung, gemäß dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag ernannt.

Die Verwahrstelle wurde durch die Verwaltungsgesellschaft ferner zur Zahlstelle ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. UBS Europe SE, Luxembourg Branch hat ihren Geschäftssitz an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg und ist unter der Nummer B 209.123 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrages. Gemäß dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag wurde die Verwahrstelle mit der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten, mit der Aufzeichnung und mit der Eigentumsüberprüfung anderer Vermögenswerte des Fonds sowie mit der effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahr- und Zahlstellenvertrages beauftragt. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwaltungsfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- (i) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen,
- (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds berechnet wird,
- (iii) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum anwendbaren luxemburgischen Recht und/oder zum Verwaltungsreglement des Fonds stehen,
- (iv) bei Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten des Fonds der entsprechende Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und
- (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht oder dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Pflichten und Verantwortungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 wahr. Die Verwahrstelle handelt dabei ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Übertragung und Interessenkonflikte

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrages und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen ihre Verwaltungspflichten in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente, ganz oder teilweise an Unterverwahrstellen (einschließlich allfälliger verbundener Unternehmen der UBS AG) delegieren, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden.

Vor der Bestellung einer Unterverwahrstelle und fortlaufend gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahraufgaben ergeben könnten zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS Group, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwaltungsfunktionen

ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle Teil der UBS Group ist oder nicht, wendet die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der jeweiligen Unterverwahrstelle die gleiche gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an. Darüber hinaus werden die Bedingungen für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die Mitglied der UBS Group ist, zu marktüblichen Bedingungen verhandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger zu gewährleisten. Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen und ein solcher Interessenkonflikt nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwaltungsfunktionen und eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der folgenden Webseite: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und seinen Anlegern für den Verlust eines verwahrten Finanzinstruments (Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der OGAW-Level-II-Verordnung, die **"verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft"**) durch die Verwahrstelle und/oder eine Unterverwahrstelle gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (der **"Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes der Gesellschaft"**).

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstrumentes des Fonds hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechenden Betrag an den Fonds unverzüglich zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes des Fonds, wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Anlegern gegenüber für alle anderen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2010 erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß dem Gesetz von 2010 unberührt.

Beendigung

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahr- und Zahlstellenvertrag gemäß den dort vereinbarten Regelungen und Kündigungsfristen kündigen.

Honorare

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, wie sie im Verwahr- und Zahlstellenvertrag vereinbart ist. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen und Ausgaben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Vermittlergebühren, unabhängig davon, ob sie bereits erhoben wurden oder künftig erhoben werden oder für die die Verwahrstelle haftbar gemacht werden kann, sowie für die Gebühren allfälliger Korrespondenten.

Unabhängigkeit der Verwahrstelle vom Fonds

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäften, der Organisation oder dem Management des Fonds beteiligt und ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und

übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds. Die Verwahrstelle hat weder Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlageentscheidungen des Fonds. Die Verwahrstelle beteiligt sich in keiner Weise an den Anlageentscheidung des Fonds.

Auslagerung und Datenschutz

Informationen über die Auslagerung und die mögliche Verarbeitung von Daten der Anleger durch die Verwahrstelle finden Sie unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Verwahrstelle (mit relevanten Informationen zur Auslagerung) und in der Datenschutzerklärung (die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen bezieht).

Artikel 5 – Teilfonds und Klassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds („Teilfonds“) auflegen, vorausgesetzt, dass die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber der bestehenden Teilfonds durch diese Auflegung nicht verändert werden. Darüber hinaus können die Anteile eines Teilfonds, wie von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend festgelegt, in mehreren Anteilklassen („Klasse“ bzw. „Klassen“) ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, wie und wann eine Klasse öffentlich verkauft wird.

Die Anteile können, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, aus verschiedenen Klassen bestehen, wobei die Erlöse aus der Ausgabe jeder Klasse gemäß Artikel 8 dieses Verwaltungsreglements in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Vermögenswerte investiert werden, die den geografischen Regionen, Wirtschaftssektoren oder Währungsräumen oder den spezifischen Arten von Wertpapieren entsprechen. Diese Zuteilung legt der Vorstand in Bezug auf die jeweilige Klasse von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds, auf den sie die Klasse bezieht, fest.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit weitere voll eingezahlte Anteile gegen Barzahlung auszugeben oder, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Prospekts des Fonds („Prospekt“),

- (i) zu einem Preis, der nach freiem Ermessen während der Erstzeichnungsperiode und
- (ii) danach zu einem Preis, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil basiert, der gemäß Artikel 11 dieses Verwaltungsreglements festgelegt wird, ohne den bestehenden Anteilseignern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen ,

Artikel 6 – Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft wird Anteile nur in Form von Namensanteilen ausgeben. Bei der Ausgabe von Namensanteilen wird das Eigentum an Anteilen durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds (das „Anteilinhaberregister“) belegt.

Die Zuteilung von Anteilen ist nur nach Annahme der Zeichnung und nach Eingang des Zeichnungspreises möglich. Der Zeichner erhält unverzüglich nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Zeichnungspreises das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Anteilen sowie eine Bestätigung über seinen Anteilsbesitz in Form von Namensanteilen. Falls die Ausschüttung einer Dividende beschlossen wird, wird diese an die berechtigten Anteilinhaber gemäß den dem Fonds mitgeteilten Zahlungsangaben ausgezahlt.

Alle ausgegebenen Anteile des Fonds werden im Anteilinhaberregister eingetragen, das von der Transfer- und Registerstelle geführt wird. Dieses Anteilinhaberregister enthält den Namen jedes Anteilinhabers, seinen Wohnsitz oder sein gewählter Aufenthaltsort, die E-Mail-Adresse (für Anteilinhaber, die Mitteilungen per E-Mail als Kommunikationsform akzeptiert haben), die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile und den auf diese Anteile eingezahlten Betrag. Jede Übertragung eines Anteils wird in das Anteilinhaberregister eingetragen.

Die Übertragung von Anteilen wird der Verwaltungsgesellschaft durch eine schriftliche Übertragungserklärung mitgeteilt, die im Anteilinhaberregister einzutragen ist und vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger oder von Personen, die über entsprechende Vollmachten verfügen, datiert und unterzeichnet wird. Die Übertragung wird im Anteilinhaberregister erst nach Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft nach Erhalt aller Informationen und Dokumente, die sie für notwendig erachtet, eingetragen.

Jeder Anteilinhaber muss der Verwaltungsgesellschaft eine Adresse und weitere Kontaktdaten, Zahlungsangaben und Informationen zur Verfügung stellen, und die Informationen müssen stets korrekt, vollständig und auf dem neuesten Stand sein. Mit Ausnahme der Anteilinhaber, die jeweils zustimmen haben, dass alle Mitteilungen und Bekanntmachungen von der Verwaltungsgesellschaft per E-Mail oder über andere Kommunikationsmittel an sie gesendet werden, gelten alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilinhaber als rechtsgültig an diese Adresse zugestellt. Ungeachtet der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Kundenidentifizierung kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass ein Anteilinhaber eine solche Adresse nicht bereitstellt oder auf dem neuesten Stand hält, die Eintragung einer diesbezüglichen Mitteilung in das Anteilinhaberregister gestatten, und die Adresse des Anteilinhabers wird als am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder an einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eingetragenen Adresse angesehen, bis der Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit die im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse ändern, indem er eine schriftliche Benachrichtigung an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder eine andere jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Adresse sendet.

Wenn die Zahlung eines Zeichners zu einem Anspruch auf einen Bruchteil eines Anteils führt, ist der Zeichner nicht berechtigt, in Bezug auf diesen Bruchteil abzustimmen, hat jedoch, soweit die Verwaltungsgesellschaft dies festlegt, Anspruch auf die Berechnung von Bruchteilen, auf Dividenden und andere Ausschüttungen auf anteiliger Basis.

Im Falle des gemeinsamen Eigentums oder des bloßem Eigentums und des Nießbrauchs an einem Anteil oder eines Anteilbruchteils erkennt die Verwaltungsgesellschaft die damit verbundenen Rechte an, wobei nur eine Person als Eigentümer gegenüber der Verwaltungsgesellschaft des

besagten Anteils bzw. Anteilbruchteils des Fonds benannt wird. Alle anderen Angelegenheiten oder Transaktionen können von jedem Eigentümer in Bezug auf alle Eigentümer durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, soweit gesetzlich zulässig, beschließen, neben Namensanteilen auch Anteile in entmaterialisierter Form (unter den im Gesetz vom 6. April 2013 über dematerialisierte Wertpapiere in seiner jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Bedingungen) und Anteile in Form von globalen Anteilszertifikaten, die bei einem Wertpapierabwicklungssystem hinterlegt werden (die „Globalen Anteilzertifikate“), auszugeben.

Dematerialisierte Anteile sind üblicherweise Anteile, die ausschließlich durch Buchung auf ein Ausgabekonto (compte d'émission) ausgegeben werden, das von einem zentralen Kontoinhaber der „zentrale Kontoinhaber“) gehalten wird, der von der Verwaltungsgesellschaft benannten und im Verkaufsprospekt angegeben wird. Zertifikate für globale Anteile werden unverzüglich nach Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwaltungsgesellschaft durch Gutschrift auf das Wertpapierdepot des Zeichners übertragen.

Unter den gleichen Bedingungen können Inhaber von Namensanteilen auch den Umtausch ihrer Anteile in dematerialisierte Anteile verlangen. Die Namensanteile werden durch Verbuchung auf ein Wertpapierdepot (compte titres) im Namen ihrer Inhaber in dematerialisierte Anteile umgetauscht. Damit die Anteile auf dem Wertpapierdepot gutgeschrieben werden können, muss der betreffende Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Angaben zu seinem Kontoinhaber und zum Depot mitteilen. Diese Informationen werden vom Fonds an den zentralen Kontoinhaber übermittelt, der wiederum das Ausgabekonto anpasst und die Anteile auf den jeweiligen Konto überträgt. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Anteilinhaberregister bei Bedarf anpassen. Die Kosten, die sich aus dem Umtausch von Namensanteilen in dematerialisierte Anteile auf Antrag ihrer Inhaber ergeben, werden von diesem getragen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, dass diese Kosten ganz oder teilweise vom Fonds zu tragen sind. Zur Klarstellung: Anteile können de facto dematerialisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Rechte, Beteiligungen oder Ansprüche anderer Person an oder auf diese Anteile als nicht vorhanden zu betrachten, vorausgesetzt, dass dies keiner Person das Recht entzieht, eine Änderung der Eintragung seiner Anteile zu verlangen.

Das Eigentum an Globalen Anteilzertifikaten ist gemäß den geltenden Gesetzen und/oder den im Prospekt festgelegten Bestimmungen nachzuweisen.

Artikel 7 –Beschränkung des Eigentums

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum von Anteilen des Fonds beschränken oder verhindern, wenn sie nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass dieses Eigentum zu einem Verstoß gegen das luxemburgische oder ausländische Recht führt, den Fonds in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig macht oder sich auf andere Weise nachteilig auf den Fonds auswirkt.

Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum von Anteilen an der Verwaltungsgesellschaft durch eine „US-Person“, wie nachfolgend definiert, einschränken oder verhindern.

Zu diesen Zwecken kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Übertragung eines Anteils ablehnen, wenn es den Anschein hat, dass eine solche Eintragung oder Übertragung zu einem wirtschaftlichen Eigentum an diesem Anteil durch eine Person führen würde oder führen könnte, der vom Halten von Anteilen am Fonds ausgeschlossen ist;
- b) jederzeit von einer Person, deren Namen im Anteilinhaberregister eingetragen ist, oder von einer Person, die die Übertragung von Anteilen dort registrieren lassen möchte, verlangen, ihr alle Informationen, die sie für notwendig erachtet, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen eines solchen Anteilsinhaber bei einer Person liegt oder liegen

wird, die vom Halten von Anteilen am Fonds ausgeschlossen ist, durch eine eidesstattliche Erklärung zu belegen ;

c) wenn es den Anschein hat, dass eine Person, die vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person wirtschaftlich Eigentümer von Anteilen ist, von diesem Anteilinhaber zwangsweise alle Anteile zurückkaufen, die von diesem gehalten werden, oder wenn es den Anschein hat, dass eine oder mehrere Personen Eigentümer eines Anteils an Fondsanteilen ist/sind, der dazu führen würde, dass der Fonds steuerliche oder anderen Vorschriften anderer Rechtsordnungen als Luxemburg unterliegt, alle oder einen Teil der von diesem Anteilsinhabern gehaltenen Anteile nach Bedarf auf folgende Weise zwangsweise zurücknehmen:

i. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dem Anteilinhaber eine Mitteilung (die „Kaufmitteilung“), in der die zu erwerbenden Anteile, der für diese Anteile zu zahlende Preis und der Ort, an dem der Kaufpreis für diese Anteile zu zahlen ist genannt werden. Die Kaufmitteilung kann durch frankiertes Einschreiben per Post an den Anteilinhaber an dessen letztbekannte oder im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse oder auf jede andere von diesem Anteilinhaber individuell akzeptierte Weise versandt werden.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum ist der Anteilinhaber nicht mehr Eigentümer der in dieser Mitteilung angegebenen Anteile, und sein Name als Inhaber dieser Anteile wird aus dem Anteilinhaberregister gestrichen;

- ii. Der Preis, zu dem die in einer Kaufmitteilung genannten Anteile erworben werden, entspricht dem betreffenden Nettoinventarwert je Anteil, der gemäß Artikeln 22 und 23 dieses Dokuments am Tag der Kaufmitteilung ermittelt wird;
- iii. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an den Eigentümer solcher Anteile in der Währung der betreffenden Klasse, außer bei Devisenbeschränkungen. Hier erfolgt die Zahlung auf die bei der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Bankkonten der Eigentümer.

Nach Einzahlung des oben genannten Preises hat keine Person, die an den in dieser Kaufmitteilung genannten Anteilen interessiert ist, ein weiteres Interesse an diesen Anteilen oder einem von ihnen oder einen Anspruch gegenüber dem Fonds oder dessen Vermögenswertein Bezug auf diese Anteile; hiervon ausgenommen ist das Recht des Anteilinhabers, der als Eigentümer dieser Anteile auftritt, den so eingezahlten Preis (ohne Zinsen) von dieser Bank zu erhalten;

- iv. Die Ausübung der aufgrund dieses Artikels übertragenen Befugnisse durch die Verwaltungsgesellschaft darf weder infrage gestellt oder außer Kraft gesetzt werden mit der Begründung, dass es keine hinreichenden Beweise für das Eigentum an Anteilen durch eine Person gab oder dass das tatsächliche Eigentum an Anteilen zum Zeitpunkt einer Kaufmitteilung anders war, als gegenüber der Verwaltungsgesellschaft dargelegt; vorausgesetzt, dass in einem solchen Fall die besagten Befugnisse von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden; und

Der in diesem Verwaltungsreglement verwendete Begriff „US-Person“ meint jede „US-Person“ im Sinne der Definition von Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 8 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für alle Teilfonds, sofern nicht für einen bestimmten Teilfonds Abweichungen oder zusätzlichen Regelungen im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung im Sinne der Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen für Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen investiert:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen regulierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Für die Zwecke dieses Verwaltungsreglement bezieht sich der Begriff „Mitgliedstaat“ auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wobei davon ausgegangen wird, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums sind, die nicht zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, innerhalb der in diesem Abkommen und den damit zusammenhängenden Rechtsakten festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen regulierten Markt eines Drittlandes anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse oder an einem anderen geregelten Markt gemäß den Buchstaben a) bis c) beantragt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, sofern:
 - i. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – „CSSF“) der im Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU („EU-Recht“) verankerten Aufsicht gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - ii. das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - iii. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand wird in von Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt, um eine Bewertung der Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen während des Berichtszeitraum zu erlauben;

- iv. höchstens 10% des Vermögens des OGAW oder der anderen OGA, dessen Erwerb in Betracht gezogen wird, dürfen gemäß ihrer Satzung oder ihrem Verwaltungsreglement insgesamt in Anteile oder Anteile anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;
- v. die Teilfonds dürfen höchstens 10% ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, es sei denn, im Verkaufsprospekt ist für bestimmte Teilfonds etwas anderes vorgesehen;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls das Kreditinstitut seinen eingetragenen in einem Drittland hat, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des „EU-Rechts“ gleichwertig sind;
- g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Unterabschnitte a), b) und c) gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Unterabschnitte a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen seiner Teilfonds investieren darf,
 - ii. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
 - iii. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen Markt im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte a) bis d) gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und sofern sie:
 - i. von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - ii. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an in den Unterabschnitten a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- iii. von einem Institut begeben oder garantiert werden, die einer Aufsicht unterliegt gemäß den im „EU-Recht“ festgelegten Kriterien, oder von einer Einrichtung , die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, festgelegten, begeben oder garantiert werden oder
- iv. von anderen Emittenten begeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten der Anlegerschutz gilt, der dem in der vorstehenden ersten, zweiten und dritten Absätzen entspricht, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um einen Fonds mit Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,-- EUR) handelt, der seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1. Es gilt jedoch:

Der Fonds darf nicht mehr als 10% des Vermögens eines Teifonds in andere als die oben in Absatz 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

2. Außerdem gilt:

- a) Der Fonds darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich ist;
- b) Der Fonds darf weder Rohstoffe oder Edelmetalle noch Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben oder Rechte oder Anteile daran halten. Anlagen in Finanzinstrumente, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen oder Edelmetallen oder an Rechte oder Anteile daran gekoppelt oder durch diese abgesichert sind, fallen nicht unter diese Beschränkung.
- c) Mit Ausnahme der in diesem Artikel dargelegten Bestimmungen , darf der Fonds nicht in Immobilien investieren oder Rechte oder Anteile an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumente, die mit der Wertentwicklung von Immobilien oder Rechten oder Anteile oder Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien oder Rechte daran investieren, fallen nicht unter diese Beschränkung;
- d) Der Fonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren;
- e) Der Fonds darf ergänzend flüssige Mittel halten;
- f) Der Fonds ist für jeden seiner Teifonds ermächtigt, Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter den von der CSSF festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wenn diese Transaktionen den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieser Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospektes übereinstimmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der Fonds für einen Teifonds von den Anlagezielen abweicht, die für den betreffenden Teifonds jeweils in diesem Verwaltungsreglement oder im Prospekt festgesetzt sind;
- g) Der Fonds kann ferner gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des

Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem von der CSSF akzeptierten und im Verkaufsprospekt genannten Drittland oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; in diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere halten, die aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben werden, wobei Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen dürfen;

- h) Der Fonds kann mit Übereinstimmung der geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Beschränkungen in andere Wertpapiere, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte investieren;
- i) Jeder Teilfonds kann auch Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds ausgegeben wurden oder werden, vorbehaltlich zusätzlicher Anforderungen, die im Prospekt festgelegt werden können, sofern:
 - i. der Ziel-Teilfonds nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
 - ii. nicht mehr als 10% des Vermögens der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, gemäß dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement in Anteile anderer Ziel-Teilfonds angelegt werden dürfen; und
 - iii. Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbunden sind, werden ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
 - iv. in jedem Fall wird der Wert dieser Anteile, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, bei der Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwellenwerts des Nettovermögens nicht berücksichtigt.
- j) Der Fonds kann ferner, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 und allen anwendbaren luxemburgischen Vorschriften zulässig ist, und in Übereinstimmung mit dem Prospekt:
 - i. einen Teilfonds auflegen, der als Feeder-OGAW-Teilfonds oder als Master-OGAW-Teilfonds einzuordnen ist;
 - ii. einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln;
 - iii. den Master-OGAW eines Feeder-OGAW-Teilfonds ändern.

3. Alle anderen Anlagebeschränkungen sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 9 – Abschlussprüfer

Die Geschäftstätigkeit des Fonds und seine Finanzlage, insbesondere seine Bücher, werden von einem oder mehreren Abschlussprüfern beaufsichtigt, die die Anforderungen des luxemburgischen Rechts hinsichtlich Redlichkeit und Berufserfahrung erfüllen und die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

Artikel 10 – Rücknahme von Anteilen

Wie nachfolgend ausführlicher beschrieben, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre eigenen Anteile jederzeit im Rahmen der alleinigen gesetzlichen Beschränkungen zurückzunehmen. Jeder Anteilinhaber kann jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile durch die

Verwaltungsgesellschaft verlangen.

Der Rücknahmepreis wird spätestens innerhalb der in den teifondsspezifischen Informationen des Prospekts genauer benannten Frist gezahlt und entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 dieses Dokuments ermittelt wird, abzüglich eines Rücknahmeabschlages und/oder einer etwaigen Anpassung des Nettoinventarwerts zur Vermeidung einer Verwässerung, wie im Prospekt angegeben.

Ein solcher Antrag muss von diesem Anteilinhaber in schriftlicher Form am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder bei jeder anderen Person oder Stelle, die von der Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahme von Anteilen bestellt wurde, eingereicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, mit Zustimmung des/der zurückgebenden Anteilinhaber(s) die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilinhaber vollumfänglich durch solche Vermögenswerte des/der betreffenden Teifonds vorzunehmen, deren dem Wert am Bewertungstag (gemäß Definition in Artikel 11), an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Nettoinventarwert der zurückzugebenden Anteile entspricht, abzüglich aller anwendbaren Gebühren und Kosten, wie im Prospekt ausführlicher dargelegt.

Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte werden auf gerechter und angemessener Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Klasse(n) bestimmt. Solche Sachrücknahmen werden in einem Bericht des Abschlussprüfers des Fonds oder eines anderen unabhängigen Abschlussprüfers, der als vom Vorstand ernannter „réviseur d'entreprises agréé“ qualifiziert ist, bewertet, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Kosten eines solchen Berichts werden von dem/den zurückgebenden Anteilinhaber(n) oder von einem anderen, mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Dritten oder auf eine andere Art getragen, die die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteilinhaber des Teifonds für angemessen hält; es sei denn, diese Sachleistungen liegen im Interesse aller Anteilinhaber. In diesem Fall werden diese Kosten ganz oder teilweise von dem betreffenden Teifonds oder der betreffenden Klasse getragen.

Die von der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommenen Anteile am Kapital des Fonds werden annulliert.

Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, auch im Falle der Aussetzung von Rücknahme- und Umtauschanträgen gemäß den zugehörigen Bestimmungen von Artikel 11 dieses Dokuments. Ohne Widerruf erfolgen Rücknahme und Umtausch am ersten anwendbaren Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung.

Vorbehaltlich einer im Prospekt enthaltenen Beschränkung oder Bestimmung kann ein Anteilinhaber den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile eines bestimmten Teifonds und einer bestimmten Klasse in Anteile eines anderen bestehenden Teifonds und/oder einer anderen bestehenden Klasse auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Teifonds und/oder Klassen verlangen. Die Umtauschformel wird von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat und auf der Grundlage des anwendbaren Nettoinventarwerts der Anteile der betreffenden Teifonds sowie unter Berücksichtigung der ggf. anwendbaren Umtauschgebühr festgelegt, wie im Prospekt näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit für eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Teifonds einen Mindestrücknahme- oder Mindestumtauschbetrag festlegen, wie jeweils im Prospekt angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem unter bestimmten Umständen das Rücknahme- oder Umtauschrecht für einen bestimmten Teifonds zeitweilig einschränken, sogar ausschließen oder an Bedingungen knüpfen, wenn dies im Interesse des Fonds oder des Teifonds oder im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint, wie jeweils im Prospekt angegeben.

Die von den Gründungsanteilinhabern bei Auflegung gezeichneten Anteile bilden eine gesonderte Anteilkasse, die nach freiem Ermessen des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft zum Zeichnungspreis am oder um den Tag, an dem erstmals neue Anteile ausgegeben werden, gemäß den Bedingungen der Emissionsdokumente zurückgegeben werden kann.

Artikel 11 – Nettoinventarwert

Zur Bestimmung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises je Anteil wird der Nettoinventarwert der Anteile von der Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen Person oder Einrichtung, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt wird, an jedem Bewertungstag bestimmt.

Wenn seit dem letzten Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten eingetreten ist, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds, die einem bestimmten Teifonds zuzurechnen sind, gehandelt oder notiert wird, kann die Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber und des Fonds die erste Bewertung verwerfen und eine zweite Bewertung durchführen; in diesem Fall werden alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der ersten Bewertung eingegangen sind, auf Basis der zweiten Bewertung ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teifonds oder einer Klasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teifonds oder einer Klasse unter folgenden außergewöhnlichen Umständen zeitweilig auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (mit Ausnahme der üblichen Schließungen an Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist oder der Handel an einem Markt oder einer Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wird, wenn dieser Markt oder diese Börse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teifonds der Hauptmarkt oder die Hauptbörse ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem es aufgrund einer Notsituation unmöglich ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teifonds ausmachen, oder wenn es unmöglich ist, Gelder, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen verbunden sind, zu normalen Wechselkursen zu übertragen; oder, wenn es unmöglich ist, den Wert eines Vermögenswerts eines Teifonds angemessen zu bestimmen; oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises von Anlagen eines Teifonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
- d) wenn aus irgendeinem Grund die Preise einer Anlage im Eigentum eines Teifonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau bestimmt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem Geldüberweisungen, die an einem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teifonds beteiligt sind oder sein können, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- f) nach einem Beschluss zur Liquidation oder Auflösung des Fonds, eines Teifonds oder einer Anteilklass; oder

- g) im Falle einer Verschmelzung, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies zum Schutz der Anteilsinhaber für gerechtfertigt hält; oder
- h) wenn es sich bei einem Teilfonds um einen Feeder-Fonds handelt, nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Fonds; oder
- i) wenn es sich bei einem Teilfonds um einen Feeder-Fonds handelt, nach einer sonstigen Aussetzung oder einem Aufschub der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Master-Fonds; oder

in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt. Eine solche Aussetzung wird den Anlegern, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen durch den Fonds beantragen, zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch mitgeteilt und von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds, außer im Falle eines Cross-Investments eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds. Ausstehende Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch können durch schriftliche Mitteilungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft vor Aufhebung der Aussetzung eingehen, zurückgenommen werden. Anträge, die nicht vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden, werden am nächsten Bewertungstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt. Unter bestimmten Umständen können sich Zeichnung, Rücknahme und Umtausch bei einem Teilfonds negativ auf dessen Nettoinventarwert (nachstehend „NAV“) auswirken, und zwar aufgrund von Transaktionskosten, Gebühren oder Steuern, die beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen anfallen, sowie aufgrund von Devisenkosten und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, was die als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann der Fonds/Teilfonds eine „Swing Pricing“-Methode anwenden.

Artikel 12 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds des Fonds wird in der Währung des betreffenden Teilfonds als Wert je Anteil ausgewiesen (es sei denn, es liegen Umstände vor, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft die Bestimmung in der entsprechenden Währung entweder unpraktikabel oder für die Anteilinhaber nachteilig machen in diesen Einzelfällen kann der Nettoinventarwert vorübergehend in einer anderen Währung bestimmt werden, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird) und in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag bestimmt, indem das dem Teilfonds entsprechende Nettovermögen des Fonds (d.h. der Wert der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte des Fonds abzüglich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten), durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds geteilt wird.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht sein, dass die Höhe der Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen für einen bestimmten Teilfonds umfangreiche Käufe oder Verkäufe von Anlagegegenständen erfordert, um die nötige Liquidität bereitzustellen, können die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter im besten Interesse der Anteilinhaber beschließen, den Nettoinventarwert dieses Teilfonds anzupassen, um so die geschätzten Handelsspannen, Kosten und Gebühren, die beim Kauf oder der Liquidation von Anlagen entstehen, zu berücksichtigen und somit die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen genauer widerzuspiegeln. Die Anpassung darf den Prozentsatz des Nettoinventarwerts des

entsprechenden Teilfonds, an dem betreffenden Bewertungstag nicht überschreiten, der im Prospekt festgelegt ist.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

A. Zu den Vermögenswerten des Fonds gehören:

- a) alle Barmittel oder Einlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen;
- b) alle Wechsel, Sichtwechsel und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- c) alle Anleihen, Schuldscheine, Anteile, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die dem Fonds gehören oder von ihm vertraglich übernommen wurden;
- d) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen zugunsten des Fonds (sofern der Fonds Anpassungen im Hinblick auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel ex-Dividenden, ex-Rechte oder ähnliche Praktiken verursacht werden);
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die dem Fonds gehören; es sei denn, diese sind bereits im Kapitalbetrag der Wertpapiere enthalten oder berücksichtigt;
- f) die vorläufigen Kosten des Fonds, soweit sie nicht abgeschrieben wurden; und
- g) alle anderen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird grundsätzlich wie folgt bestimmt:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der Regulierungen unterliegt einen regulären Geschäftsbetrieb unterhält, anerkannt und für das Publikum offen ist, vorausgesetzt, sie werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Marktpreises bewertet. Wenn dasselbe Wertpapier an verschiedenen Märkten notiert ist, wird die Notierung des Hauptmarktes für dieses Wertpapier verwendet. Wenn keine entsprechende Notierung vorliegt oder wenn die Notierungen für den beizulegenden Zeitwert nicht repräsentativ sind, wird die Bewertung mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten durchgeführt, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert für diese Wertpapiere zu ermitteln;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird;
- Anteile oder Anteile von OGAW oder anderen OGA werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil bewertet;
- liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- derivative Finanzinstrumente, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Marktwert bewertet;
- derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind und nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem beizulegenden

Zeitwert bewertet, der nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung bestimmt wird;

- Währungen werden zum geltenden Wechselkurs bewertet (für Währungen, die als Vermögenswerte gehalten werden, ebenso wie für die Wertumrechnung von Wertpapieren, die auf eine andere Währung als die Währung des jeweiligen Teifonds lauten);
- der ermittelte Wert der Vermögenswerte wird zu den am Bewertungstag bestimmten Wechselkursen in die Währung des jeweiligen Teifonds umgerechnet;
- der Wert aller Barmittel oder Bargeldeinlagen, Wechseln, Sichteinlagen, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und ausgewiesenen oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird in deren voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird ihr Wert unter Berücksichtigung eines Abschlags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall für angemessen erachtet, um dem tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts besser widerspiegelt.

B. Zu den Verbindlichkeiten des Fonds können gehören:

- alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;
- alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungsgebühren und -aufwendungen (insbesondere Anlageberatergebühren, Verwahrstellengebühren und Gebühren für die zentrale Verwaltung);
- alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Barmitteln oder Sachwerten, einschließlich des Betrags etwaiger vom Fonds erklärter unbezahlter Dividenden, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag für die Bestimmung der dividendenberechtigten Personen fällt oder auf diesen folgt;
- eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage von Kapital und Erträgen bis zum Bewertungsstichtag, wie jeweils vom Fonds festgelegt, sowie andere Rücklagen, sofern diese vom Verwaltungsrat gebilligt und genehmigt wurden; und

alle anderen Verbindlichkeiten des Fonds gleich welcher Art und Beschaffenheit, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Anteile des Fonds repräsentiert werden.

C. Als Nettovermögen des Fonds gelten die oben definierten Vermögenswerte des Fonds abzüglich der zuvor definierten Verbindlichkeiten des Fonds an dem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird. Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen des Fonds, das sich aus dem Nettovermögen aller Teifonds zusammensetzt.

D. Allokation der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

Die Verwaltungsgesellschaft legt, wie nachfolgend beschrieben, für jeden Teifonds einen Vermögenspool an:

- die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jedes Teifonds werden in den Büchern des

Fonds dem für die betreffende Anteilkasse errichteten Teilfonds zugeschrieben, und die ihm zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels diesem Teilfonds zugerechnet;

- b) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, so wird dieser derivative Vermögenswert in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. Wertminderung dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
- c) wenn der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds getroffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
- d) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Teilfonds zurechenbar angesehen werden, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, wenn die Beträge dies erfordern, anteilig zum Wert des jeweiligen Nettovermögens jedes Teilfonds zugewiesen werden;
- e) bei der Zahlung von Dividenden an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden verringert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zuvor von ihr zugewiesene Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten neu zuweisen, wenn die Umstände dies ihrer Meinung nach erfordern. Der Fonds wird als eine Einheit begriffen; jedoch sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die sich aus der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds ergebenden Rechte auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt, und die Vermögenswerte eines Teilfonds sind ausschließlich für die Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf diesen Teilfonds und für die Rechte der Gläubiger haftbar, deren Forderung in Bezug auf die Gründung, den Betrieb oder die Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist. In Bezug auf Beziehungen zwischen den Anteilinhabern des Fonds wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

- E. Werden für einen Teilfonds gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben, wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkasse des betreffenden Teilfonds berechnet, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, das der jeweiligen Anteilkasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der dann im Umlauf befindlichen Anteile jeder Anteilkasse geteilt wird.

Der Prozentsatz des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, der jeder Klasse zuzuordnen ist und ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der durch diese Klasse repräsentierten Anteile entsprach, ändert sich infolge von Dividenden oder anderen Ausschüttungen in Verbindung mit ausschüttenden Anteilen und ist buchhalterisch wie folgt zu berücksichtigen:

- a) zum Zeitpunkt einer Dividende oder einer sonstigen Ausschüttung in Verbindung mit ausschüttenden Anteilen wird das dieser Anteilkasse zuzurechnende Nettovermögen um den Betrag dieser Dividende oder sonstigen Ausschüttung verringert (wodurch sich der Prozentsatz des Nettovermögens am betreffenden Teilfonds verringert, der den Ausschüttungsanteilen zuzurechnen ist), und das den thesaurierenden Anteilen zuzurechnende Nettovermögen bleibt gleich (wodurch sich der Prozentsatz des Nettovermögens am betreffenden Teilfonds, der den thesaurierenden Anteilen zuzurechnen ist, erhöht);

- b) zum Zeitpunkt einer Kapitalerhöhung des Fonds aufgrund der Ausgabe neuer Anteile einer der beiden Klassen wird das der entsprechenden Klasse zuzurechnende Nettovermögen um den Betrag erhöht, der im Zusammenhang mit dieser Ausgabe eingenommen wurde;
- c) zum Zeitpunkt der Rücknahme von Anteilen einer Klasse durch den Fonds wird das der entsprechenden Anteillasse zuzurechnende Nettovermögen um den Betrag verringert, der im Zusammenhang mit dieser Rücknahme gezahlt wurde;
- d) zum Zeitpunkt des Umtauschs von Anteilen einer Anteilkasse in Anteile der anderen Klasse werden das dieser Klasse zuzurechnende Nettovermögen um den Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile verringert und der der entsprechenden Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert um diesen Betrag erhöht;
- e) wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert einer bestimmten Anteilkasse eines Teifonds oder auf Maßnahmen bezieht, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Anteilkasse eines Teifonds ergriffen werden, ist diese Verbindlichkeit der betreffenden Anteilkasse zuzuordnen;
- f) Für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einer bestimmten Anteilkasse zurechenbar betrachtet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Klassen anteilig zum jeweiligen Nettoinventarwert oder auf eine andere, vom Vorstand nach Treu und Glauben festgelegte Weise zugeordnet, vorausgesetzt, dass (i) wenn Vermögenswerte im Namen mehrerer Teifonds auf einem Konto gehalten und/oder von einem Vertreter des Vorstand als getrennter Vermögenspool mitverwaltet werden, das jeweilige Recht jeder Klasse dem prozentualen Anteil entspricht, der sich aus der Einbringung der betreffenden Klasse auf das betreffende Konto oder in den betreffenden Pool ergibt, (ii) das Recht entsprechend den geleisteten Beiträgen und Entnahmen auf das bzw. von dem Konto variiert, wie jeweils im Prospekt für die Anteile des Fonds erläutert, und schließlich (iii) alle Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welcher Klasse sie zuzuordnen sind, für den Fonds als Ganzes verpflichtend und bindend sind, sofern mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde.

F. Für eine effiziente Verwaltung seines Vermögens kann der Fonds bzw. die vom Fonds ernannte Verwaltungsgesellschaft, soweit gesetzlich erforderlich, das gesamte Vermögen oder einen Teil des Vermögens eines oder mehrerer Teifonds unter Einhaltung ihrer jeweiligen Anlagepolitik auf Pooling-Basis verwalten.

G. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

- a) Anteile, die von dem Fonds zurückgenommen werden sollen, werden bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in Artikel 11 genannten Bewertungstag als Bestand behandelt und berücksichtigt; ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung des entsprechenden Preises gelten sie als Verbindlichkeit des Fonds;
- b) Anteile, die von dem Fonds aufgrund eingegangener Zeichnungsanträge auszugeben sind, werden ab Geschäftsschluss des in Artikel 11 bezeichneten Bewertungstages als in Ausgaben befindlich behandelt; und der Zeichnungspreis gilt bis zu dessen Eingang beim Fonds als eine dem Fonds geschuldete Verbindlichkeit;
- c) alle Anlagen, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte des Fonds, die nicht auf Euro lauten, werden unter Berücksichtigung des Marktkurses oder der Wechselkurse bewertet, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile gelten, und

- d) Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, die der Fonds an einem Bewertungstag getätigt hat, werden an diesem Bewertungstag wirksam, soweit dies praktikabel ist.

Artikel 13 – Zeichnungspreis

Bietet der Fonds Anteile eines Teifonds zur Zeichnung an, ist der Preis pro Anteil, zu dem diese Anteile angeboten und verkauft werden, stets der Nettoinventarwert, wie in Artikel 12 für die betreffende Anteilkategorie und den betreffenden Teifonds beschrieben, gegebenenfalls zuzüglich Provisionen und/oder Abgaben zur Vermeidung einer Verwässerung, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Prospekt angegeben. Aus diesen Provisionen werden etwaige Vergütungen an Vermittler gezahlt, die an der Platzierung der Anteile mitwirken. Der auf diese Weise ermittelte Preis ist innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Frist, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Luxemburger Bankgeschäftstage ab dem geltenden Bewertungstag zahlbar.

Artikel 14 – Kosten

Der Fonds trägt die folgenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit seiner Verwaltung und dem Vertrieb anfallen:

- a) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft zuzüglich eventueller gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals bezogen auf das Geschäftsjahr des jeweiligen Teifonds zahlbar ist, gemäß Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“; aus dieser Vergütung erhalten der Anlageberater und/oder der Portfoliomanager ebenfalls eine Vergütung;
- b) das Entgelt der Verwahrstelle zuzüglich eventueller gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“;
- c) ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer;
- d) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten für Vertriebsstellen sowie Zahl- und Informationsstellen, sowie andere im Ausland notwendig einzurichtenden Stellen
- e) auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhobene Steuern und Abgaben, die dem Fonds belastet werden,
- f) Steuern in Verbindung mit dem Fondsmanagement,
- g) Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;
- h) Dokumentationskosten und Aufwendungen, wie Erstellung, Druck, Veröffentlichung und Verbreitung des Prospekts, der Basisinformationsblätter oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Abschlüsse, Berichte an die Anteilinhaber und sonstiger Unterlagen, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden;
- i) alle Kosten, die bei der Registrierung des Fonds bei Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden anfallen, sowie die Kosten für die Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei diesen Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden und die Kosten für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung von Anteilen an einer Börse;
- j) eine marktübliche Vergütung für die Erbringung von Dienstleistungen, die für den Investmentfonds zusätzliche Erträge generieren;
- k) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, soweit sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- l) Honorare der Abschlussprüfer;

- m) Kosten eines etwaigen Anlageausschusses.
- n) Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen;
- o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einem Betrag von 0,01 % p.a. des Durchschnittswertes des Nettovermögens des Fonds pro Geschäftsjahr, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird;
- p) Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten entstehen;
- q) Kosten für die Auflösung und Liquidation des Fonds;
- r) Für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivatgeschäfte hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teifonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen eine Gebühr zu belasten. Diese Gebühren sind nicht durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt und werden daher dem Fonds bzw. dem Teifonds von der Verwaltungsgesellschaft zusätzlich belastet;
- s) Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Nutzung oder Erwähnung eines Referenzwerts oder Finanzindex anfallen können;
- t) Kosten des Reportings des Fonds und seiner Teifonds und die Kosten und Gebühren zusätzlicher Investoren-Reportings.

Da das Vermögen des Fonds in Zielfonds angelegt werden kann, können doppelte Kosten entstehen, die sich in der Performance niederschlagen, insbesondere, wenn sowohl das Vermögen der Zielfonds als auch das Vermögen des Fonds durch Kosten belastet wird. Erwirbt der Fonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds berechnen.

Investiert der Fonds jedoch in Zielfonds, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. etwaige Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Portfoliomanager beabsichtigt jedoch, nach Möglichkeit Anteile von Zielfonds zu erwerben, die keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren berechnen.

Innerhalb der vorstehend festgesetzten Grenzen kann der Fonds Vermögenswerte erwerben, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt integriert sind. Der Fonds kann für die Ausführung von außerbörslichen gehandelten Derivategeschäften (OTC-Derivate) und zur Verwaltung von Sicherheiten für Derivategeschäfte die Dienste Dritter in Anspruch nehmen. Kosten, die durch Inanspruchnahme Dritter entstehen, sowie interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft, die sich jeweils im marktüblichen Rahmen bewegen müssen, werden dem Fonds belastet. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds oder einer oder mehreren Anteilklassen nach eigenem Ermessen eine niedrigere Gebühr berechnen oder Letztgenannte von dieser Gebühr befreien. Die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind nicht durch die Verwaltungsgebühr oder die Pauschalvergütung gedeckt, sondern werden dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und etwaige Verluste aus OTC-Derivatgeschäften mindern den Ertrag des Fonds. Im Jahres- und Halbjahresbericht gibt die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteilklassen die für diese Dritten erhobenen Kosten an.

Alle Beträge die als Kosten und Vergütungen übernommen wurden, werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Alle Kosten und Vergütungen werden zunächst den laufenden Erträgen, dann den Kapitalerträgen

und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren können in den Kaufpreis einbezogen oder vom Veräußerungserlös abgezogen werden. Neben den vorgenannten Gebühren und Aufwendungen werden die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallenden Kosten dem OGAW belastet, soweit sie nicht von der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder der Beratungs- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft getragen werden.

Artikel 15 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 16 – Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Erträge eines Fonds entweder an die Anteilinhaber ausschütten oder in den Fonds reinvestieren. Die Art der Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilkasse ist dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Ausschüttungen erfolgen zugunsten der zum Zeitpunkt der Ausschüttung im Umlauf befindlichen Anteile. Es wird ein Ertragsausgleich vorgenommen.

Dabei wird der entsprechende Ertragsausgleich berücksichtigt.

Durch die Ausschüttung der Erträge darf das im Gesetz von 2010 festgelegte Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 17 – Auflösung und Liquidation des Fonds

Im Falle einer Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, die diese Auflösung veranlasst und die die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren festlegt. Die Liquidations- und Auflösungsvorgänge werden gemäß dem Gesetz von 2010 abgewickelt.

Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Der Nettoerlös der Liquidation, der auf die einzelnen Teilfonds entfällt, wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber jedes Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Bestand an dem/den jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet.

Artikel 18 – Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse

Der Vorstand kann durch einen Vorstandsbeschluss die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilkasse bestimmen, wenn:

- a) der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkasse aus irgendeinem Grund auf einen bestimmten Betrag gesunken ist oder das erforderliche Mindestniveau nicht erreicht hat, das von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestwert für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb eines Teilfonds oder einer Anteilkasse festgelegt wird; oder
- b) eine Änderung der sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den

- betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse eine Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse rechtfertigen würde; oder
- c) die Interessen der Anteilinhaber dies rechtfertigen würden.

Die Liquidation eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die übrigen Teilfonds oder den Fonds als Ganzes. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt zur Liquidation des Fonds selbst, die dann gemäß Artikel 17 und dem Gesetz von 2010 durchgeführt wird.

Die Entscheidung über die Liquidation wird vom Fonds veröffentlicht oder den Anteilinhabern schriftlich oder durch andere von den Anteilinhabern vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation jeweils akzeptierte Kommunikationsmittel mitgeteilt, und in der Veröffentlichung oder Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation sowie die Liquidationsverfahren genannt.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft wird sie mit dem Datum des Beschlusses über die Liquidation bis zum Abschluss der Liquidation keine Anteile mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen. Die Rücknahme von Anteilen ist weiterhin möglich, wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an ihre wirtschaftlich Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden im Namen der wirtschaftlich Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Nicht eingeforderte Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Artikel 19 – Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds

Gemäß den im Gesetz von 2010 dargelegten Definitionen und Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Beschlusses bestimmen, einen Teilfonds auf nationaler oder grenzüberschreitender Basis mit einem anderen Teilfonds derselben Verwaltungsgesellschaft oder eines anderen OGAW zu verschmelzen. Der Fonds selbst kann gemäß den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW Gegenstand von nationalen oder grenzüberschreitenden Verschmelzungen sein.

Die Mitteilung an die Anleger zur Information über die Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft in geeigneter Weise in Luxemburg und in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Rücknahme ihrer Anteile zum jeweiligen Anteilswert zu verlangen oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik umzutauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird. Dieses Recht wird ab dem Tag wirksam, an dem die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds und die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung informiert werden, und erlischt fünf Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem das Umtauschverhältnis berechnet wird.

Die Anteile der Anteilinhaber, die nicht die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilswerte am Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Ausgleich in Bruchstücken.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds bzw. Teifonds können die betroffenen Fonds bzw. Teifonds die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen, wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Artikel 20 – Verjährungsfrist

Ansprüche der Anleger gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle können nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs nicht mehr rechtlich geltend gemacht werden.

Artikel 21 – Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt, zudem wird die Hinterlegung mittels Mitteilung per Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) bekannt gegeben. Die Änderungen treten am Tag der Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht etwas anders festgelegt wurde.

Artikel 22 – Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Ergänzend zu den Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Fonds finden die Vorschriften des Gesetzes von 2010 Anwendung. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines beliebigen Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche von Anlegern handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

Artikel 23 – Inkrafttreten

Die geänderte Fassung dieses Verwaltungsreglements tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

INFORMATIONSSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Salm-Salm & Partner GmbH
Schlossstr. 3
D-55595 Wallhausen
Deutschland

VERTRIEBSSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Salm-Salm & Partner GmbH
Schlossstr. 3
D-55595 Wallhausen
Deutschland

Anteile der Teilfonds „Salm- SARA Global Convertibles“ und „Salm – SARA Global Equities Focus“ des Investmentfonds „Salm“, können bei der im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstelle gezeichnet und zurückgegeben werden. Rücknahmemeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIPs-KIID), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Informationsstelle sowie auf der Internetseite www.universal-investment.com in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBArz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monates nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent eventuell zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung

unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmentserträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilstellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilstellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe

ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilstellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilstellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilstellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilstellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilstellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilstellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilstellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilstellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilstellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilstellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilstellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilstellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilstellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist gegebenenfalls ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben,

sofern die einschlägigen Freigrenzen überschritten werden. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute

Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen für die Anlegerinnen und Anleger (PRIIPs-KIID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (058) 458 48 00).

Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fefundinfo.com).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fefundinfo.com) publiziert. Die Preise werden börsentäglich publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsanteilen;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1,
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at